

## **Hochschulen stärker zu unternehmerischer Umsetzung neuer Ideen hinführen**

– Motivieren, Ertüchtigen, Ziele entwickeln und formulieren –

In den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt entstehen in vielen Forschungsbereichen Ergebnisse, die

- praktisch anwendbar sind,
- eine konkrete Antwort auf einen konkreten Bedarf oder ein Problem geben und
- im wirtschaftlichen Sinne reales Marktpotential haben.

Und dies zwar überwiegend, aber keineswegs ausschließlich bei den „üblichen Verdächtigen“ (MINT, Wirtschaftswissenschaften, Medizin/Pharmazie), sondern durchaus auch in anderen Fachbereichen.

Genauso wichtig: an den Hochschulen finden zahlreiche Menschen zusammen, die willens sind, ihre Entwicklungen und Erkenntnisse in die Praxis, die Anwendung und den Markt zu bringen. Diese Menschen, ihr innerer Drang und eine intrinsische „Lust am Unternehmen“ sind für die Umsetzung und Vermarktung von Forschungsergebnissen genauso wichtig wie die Ergebnisse selbst. Diese Haltung findet sich in Hochschulen häufiger als im allgemeinen Durchschnitt der Gesellschaft, allein schon aufgrund des niedrigeren Durchschnittsalters der überwiegend Studierenden.

Schon seit längerem werden die Hochschulen des Landes dazu aufgefordert, Hochschulangehörige mit (halb-)fertigen Ergebnissen zum Unternehmertum zu motivieren und zu führen. Aus Sicht der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V. (AWSA) sollten Hochschulen darüber hinaus ertüchtigt werden, sich an diesen Unternehmungen in angemessener Weise zu beteiligen, so dass

- die in der Hochschule angearbeiteten, fertig entwickelten, ggf. sogar pilotierten Ergebnisse möglichst zügig in eine wirtschaftliche Umsetzung kommen,
- die Hochschule sich ohne große Hürden an dem entstehenden Unternehmen beteiligen kann,
- die Hochschule sich im Gegenzug auch in angemessenem Umfang und im Erfolgsfall Ertragsrechte sichert und
- der Hochschule die Möglichkeit gibt, die Weiterentwicklung des Produktes/Systems/ Prozesses auch weiterhin inhaltlich-wissenschaftlich zu unterstützen.

Ein Blick auf erfolgreiche Bundesländer bzw. Hochschulen ergibt für den AWSA folgendes Bild:

- Unter international renommierten Universitäten befinden sich zahlreiche unternehmerisch sehr aktive Hochschulen mit einem großen unternehmerischen Portfolio: in den USA die Ivy League-Hochschulen und die kalifornischen Eliteeinrichtungen; in England beileibe nicht nur Cambridge und Oxford; auch in Israel ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Tech-Gründungen oft eng.

- In manchen Bundesländern wurden aus der Hochschule heraus schon in den achtziger Jahren große An-Institute gegründet, an denen wiederum zahlreiche Gründungsunternehmen von Hochschulangehörigen „andocken“. Dieser anfangs noch unregelmäßige Zustand wurde meist in den Neunzigern geregelt, vor allem aber ermöglicht. Heute findet sich im Umfeld erfolgreicher Hochschulen, wie etwa die RWTH Aachen oder das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), ein umfangreiches Portfolio an direkten und indirekten Beteiligungen.

Hochschulen müssen ertüchtigt werden,

- Unternehmensgründungen aus ihrer Mitte heraus anzuregen und in der Startphase mit praktischen Mitteln zu unterstützen,
- sich an Unternehmensgründungen finanziell und mit inhaltlichen Ressourcen zu beteiligen,
- gemeinsam mit der Landesregierung Ziele für dieses Unternehmertum zu entwickeln,
- die entsprechenden Gelder möglichst autonom zu bewirtschaften und
- sich dabei einer klar geregelten, aufwands- und reibungsarmen Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle der betroffenen Unternehmen selbst sollte sich dabei auf die im Rahmen der Regelungen der Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften notwendigen Jahresabschlussberichte und Unterlagen konzentrieren.

Andererseits muss sichergestellt sein, dass Hochschulen und Universitäten nicht das, was sie als „lehrende Dienstleistung“ aus sich heraus bereits erbringen, auf diesem Wege unternehmerisch kapitalisieren. Es geht ausdrücklich nicht darum, auf diesem Weg die Zahl der Lehr- und Schulungsdienstleister in die Höhe zu treiben.

### **Blick über den Tellerrand und Lösungsansätze**

Die aktuelle Diskussion fokussiert sehr stark auf einen Passus im Hochschulgesetz des Landes, welcher dem Landesrechnungshof besondere Prüfrechte für die betroffenen Start-Ups einräumt. Die Fachpolitiker diskutieren u. a. die Frage, ob denn dieser Passus tatsächlich an der schwachen Ausgründungsneigung „schuld“ sein könne, ob seine Abschaffung wirklich zu mehr Gründungen führen würde. Diese Diskussion geht an der eigentlichen Sache vorbei, das Problem liegt tiefer!

Um zumindest die Voraussetzungen für mehr Ausgründungen und Hochschul-Unternehmertum zu schaffen, müssen die Landesregierung und Landesverwaltung diejenigen deutschen Bundesländer und Hochschulen besuchen, die erfolgreich sind: Sich dort über die Gesetzeslage, die Verordnungslage, die betreffenden Hochschulstatuten, die unternehmerischen Konstruktionen, die Finanzierung sowie die Genehmigungs- und Prüfmechanismen kundig machen. Sie muss sich zudem über die eher „weichen“ Faktoren informieren: in welchen Fachbereichen und Branchen sich diese Erfolge einstellen, welcher Typus Unternehmer dahintersteht, welche Finanzierungsressourcen genutzt werden (die Hochschule spielt hier vermutlich meistens nur eine geringe Rolle), und wie die Kooperation zwischen Start-Up und beteiligter Hochschule in der Praxis dann läuft.

Das Ergebnis einer Recherche bei erfolgreichen Bundesländern wird aller Voraussicht nach sein:

1. Der Gesetz- und Verordnungsgeber des betreffenden Landes beschränkt sich darauf, ungewünschte Effekte zu unterbinden:
  - Er untersagt eine kommerzielle Verlängerung der Lehr- und Schulungstätigkeit, indem er beispielsweise im Unternehmenszweck des Gesellschaftervertrages einen Satz einbringen lässt, dass Lehr- und Schulungstätigkeiten ausdrücklich nicht Unternehmenszweck sind, ausgenommen in Fällen, in denen sie unmittelbar mit den Produkten, Techniken/Technologien und Leistungen des Unternehmens verbunden und für deren Betrieb bzw. Nutzung erforderlich sind.
  - Er erlaubt und gleichzeitig begrenzt er den Umfang der Nebentätigkeiten, die Angestellte der Hochschule neben ihrer Anstellung an der Hochschule für Beteiligungsunternehmen ebendieser Hochschule erbringen dürfen. Gleichzeitig sieht er ein sukzessives „Hinüberwandern“ von Mitarbeitern in Form migrierender Teilzeitverträge ausdrücklich vor.
2. Die Behörden des betreffenden Landes halten sich mit Kontroll-, Revisions- und WP-Rechten weitestgehend zurück. Sie beschränken sich darauf, den Hochschulen ex ante einen Satz an gut umsetzbaren Regeln an die Hand zu geben, welche diese zu befolgen haben. Eine Nachkontrolle findet in der Regel nicht statt – falls doch, so erfolgt sie in der Hochschule, und nicht im Unternehmen.
3. Das einzusetzende Geld der Hochschule wird aus Projekterträgen und Erträgen aus der Drittmittelforschung gespeist. Es sind insofern nicht im klassischen Sinne Gelder des Landeshaushaltes.
4. Alle Beteiligten (Politik, Verwaltung, Hochschulleitung) in dem betreffenden Land sind sich darüber im Klaren, dass sie nur die notwendigen Voraussetzungen für wachsende Gründeraktivitäten schaffen können und eine wachsende Gründungsneigung stimulieren, moderieren, begleiten, unterstützen und inhaltlich fördern können. In einem Land, in dem die (Verwaltungs-)Modalitäten zur Gründung mit Hochschulbeteiligung transparent, einfach und reibungsarm angelegt sind, wirkt dieses Stimulieren und Begleiten glaubhaft. In einem Land, in dem diese Modalitäten kleinteilig und kleingeistig, ggf. auch noch widersprüchlich geregelt sind, konterkarieren sie das Ziel und sind nicht glaubwürdig.